



Merkblatt zur Stellung einer Kaution

Landesgesamtarbeitsvertrag für das Plattenlegergewerbe

massgeblich für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis am 31. Dezember 2025

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information und ist nicht rechtsverbindlich. Im Einzelfall massgeblich sind ausschliesslich die gesetzlichen und die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen.

1. Warum muss eine Kaution gestellt werden?

Die Kaution dient als Sicherheit zur Deckung von gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüchen der Paritätischen Berufskommission (nachfolgend ZPBK), so insbesondere von Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten sowie Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträgen gemäss Art. 4 Anhang 2 des allgemeinverbindlich erklärten Landesgesamtarbeitsvertrages für das Plattenlegergewerbe (nachfolgend LGAV).

2. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Kautionspflicht?

Grundlage für die Kautionspflicht bildet einerseits - gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesgesamtarbeitsvertrages für das Plattenlegergewerbe (nachfolgend BRB) - Anhang 2 des GAV sowie andererseits Art. 2 Abs. 2^{ter} des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen geregelten Mindestlöhne (Entsendegesetz).

3. Wer ist für die Kautionsabwicklung zuständig?

Mit der schweizweiten Abwicklung und Verwaltung der Kautionen wurde die Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz (ZKVS) mit Sitz in Pratteln beauftragt.

4. Wer unterliegt der Kautionspflicht?

Die Kautionspflicht gilt ab dem 1. Januar 2024 für alle inländischen und ausländischen Arbeitgeber, die im räumlichen Geltungsbereich des LGAV gem. Art. 2 Abs. 1 in der Schweiz mit Ausnahme der Kantone Freiburg, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Tessin und Jura, Plattenarbeiten im Innen- und Aussenbereich, keramische Wand- und Bodenbeläge im Innen- und Aussenbereich, Mosaik- sowie Natur- und Kunststeinbeläge im Innen- und Aussenbereich ausführen oder deren Endreinigung vornehmen (s. Art. 2 Abs. 2 BRB).

In der Schweiz muss eine Kaution nur einmal geleistet werden. Eine allfälligerweise vorbestehende gültige Kaution kann an die Kaution gemäss dem vorliegenden GAV angerechnet werden. Der Beweis einer bereits geleisteten, bestehenden Kaution obliegt dem Arbeitgeber und hat schriftlich zu erfolgen.

5. In welcher Höhe muss die Kaution gestellt werden?

Die Höhe der Kaution ist abhängig vom Gesamtauftragswert pro Kalenderjahr. Sie ist ab einem Gesamtauftragswert von mehr als CHF 2'000.-- wie folgt zu stellen:

Gesamtauftragswert (Auftragssumme)	Kautionshöhe
unter CHF 2'000.--	keine Kautionspflicht
von CHF 2'000.-- bis CHF 20'000.--	CHF 5'000.--
mehr als CHF 20'000.--	CHF 10'000.--

Ohne Belege über die konkrete Auftragshöhe (Kopie der Auftragserteilung durch den Kunden, gegengezeichnete Offerte, etc.) ist immer die höchste Kaution geschuldet. Von der Leistung einer Kaution kann abgesehen werden oder die Leistung einer tieferen Kaution als die Maximalkaution ist möglich, **wenn bei der ZKVS noch vor der Einzahlung oder vor dem Eintreffen der Garantieurkunde** (s. Ziff. 6 nachfolgend) **unaufgefordert auch die Belege über die entsprechende**



Auftragshöhe eingehen. Ohne Belege wird eine Mahnung über die Maximalkautionshöhe erfolgen, die dann nur gestützt auf eine formelle Einsprache korrigiert werden kann.

6. Wie wird eine Kautionsleistung gestellt?

Die Kautionsleistung kann mittels einer Garantienote oder in bar (Einzahlung auf Konto) gestellt werden.

a) Stellung einer Barkautionsleistung in CHF oder EUR

Eine Barkautionsleistung muss auf das CHF- oder EUR-Bankkonto/Postkonto der **Zentrale Paritätische Berufskommission Plattenlegergewerbe (ZPBK), Keramikweg 3, 6252 Dagmersellen** einbezahlt werden:

Kontoinhaber:	Zentrale Paritätische Berufskommission Plattenlegergewerbe (ZPBK)
Postkonto CHF:	85-456836-8
IBAN:	CH88 0900 0000 8545 6836 8
SWIFT:	POFICHBEXXX
Kontoinhaber:	Zentrale Paritätische Berufskommission Plattenlegergewerbe (ZPBK)
Postkonto EUR:	91-90734-6
IBAN:	CH33 0900 0000 9109 0734 6
SWIFT:	POFICHBEXXX

Die auf das Bank- oder Postcheck-Konto der ZPBK einbezahlte Kautionsleistung wird von der ZPBK auf ein Sperrkonto angelegt und gemäss dem Zinssatz für entsprechende Konten verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kautionsleistung und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.

b) Stellung mittels einer Garantienote

Die Kautionsleistung kann ebenfalls in Form einer unwiderruflichen Garantieerklärung einer der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellten Bank oder Versicherung erbracht werden. Im Sinne einer möglichst kundenfreundlichen Abwicklung der Kautionspflicht sind nach Entscheid der ZKVS ausnahmsweise auch Garantieerklärungen anderer Banken zugelassen, sofern die Qualität der Garantieerklärung mit derjenigen von Schweizer Banken vergleichbar ist. Benutzen Sie für die Garantieerklärung durch Ihre Bank oder Versicherung den **«empfohlener Garantie-Mustertext»** (s. Beilage) oder laden Sie den Mustertext auf www.zkvs.org herunter.

Die Garantieerklärung hat zwingend schweizerischem Recht zu unterstehen und als Gerichtsstand muss Dagmersellen (Sitz der ZPBK) vorgesehen sein.

7. Wem ist die Original-Garantienote zuzustellen?

Die Original-Garantienote ist an folgende Adresse zuzustellen:

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz, ZKVS
Hardstrasse 1
CH-4133 Pratteln

Der Eingang der Original-Garantienote wird Ihnen schriftlich bestätigt.

8. Bis wann muss die Kautionsleistung gestellt werden?

Gemäss Anhang 2 GAV muss die Kautionsleistung **vor Beginn der Arbeiten** gestellt werden.



9. Was geschieht, wenn die Kaution nicht (oder nicht rechtzeitig) gestellt wird?

Die Nichtleistung oder die verspätete Leistung der Kaution stellt eine Verletzung des GAV dar und wird mit einer Konventionalstrafe geahndet.

10. Wo und wann kann die Kaution zurückverlangt werden?

Ein Antrag auf Rückerstattung der Kaution muss immer schriftlich an die ZKVS gestellt werden. Arbeitgeber können in folgenden Fällen einen Antrag stellen:

- a) der im Geltungsbereich des GAV ansässige Arbeitgeber, wenn er seine Tätigkeit im Plattenlegergewerbe definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
- b) der im Geltungsbereich des GAV tätige Entsendebetrieb frühestens 6 Monate nach Vollendung des Werkvertrages

Gesuche um Rückerstattung, die vor dem Zeitpunkt der Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit oder vor Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung der Arbeiten in der Schweiz eingehen, gelten als nicht erfolgt und können nicht behandelt werden. Sie müssen nach diesem Zeitpunkt erneut gestellt werden.

11. Unter welchen Voraussetzungen kann die Kaution zurückerstattet werden?

Die Kaution wird gemäss Anhang 2 GAV zurückerstattet, wenn **kumulativ** zu den Erfordernissen gem. Ziff. 10 hiervor folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten, Vollzugskostenbeiträge, Grundbeiträge und Ausbildungsbeiträge sind ordnungsgemäss bezahlt;
- b) die ZPBK hat keine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt und sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.